

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem der Straßenhandel in den, den neuen Friedhof zu Grünau-Schönbäumen angebundenen Straßen, besetzt überwundet worden ist, doch höchst die furchtbaren Unordnungen wiederholt werden, sind, hohen mit bestrafen, die Osthafenstraße und Körnerstraße, wie dem Vorstand der Osthafenstraße bis zur Einrichtung des vorgenannten Wühlweges, vom Tage dieser Bekanntmachung ab für den Straßenhandel zu sperren.

Es werden deshalb die in der Bekanntmachung des militärischen Rathes und Polizeiviertels vom 20. Februar 1902 unter Artikel 1 bis zu 5 angeführten Vorschriften über die Belehrung des Straßenhandels auch auf die vorgenannten Straßen ausgedehnt.

Zweiterhandungen gegen die Behandlungen werden nach § 188, 189 des Strafrechtsgesetzes für die Stadt Leipzig, in Verbindung mit § 366 Absatz 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs, mit Geld bis zu 50 A. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 29. Oktober 1902.

Rödigische Amtshauptmannschaft Leipzig.

Der Rat und das Polizeiviertel der Stadt Leipzig.
IX. 3577. Dr. Tröndlin. Breitschneider. Stahl.

Bekanntmachung.

Nachdem der Plan T. A. (Bem. Abth.) 880, auf dem die in Folge der Errichtung eines Hauptbahnhofes entstehenden Veränderungen an den Straßen infolge des jüngsten Dresden-Bahnhofs, hier, zu erkennen sind, vier Wochen lang öffentlich eingeschlagen und Werbung darüber innerhalb dieser Frist nicht erhoben bzw. nicht erwidert erhalten worden sind, ordnet die Verkehrsabteilung und Dienststellungen der Amtshauptmannschaft der Straßen auf dem Gebiete zwischen dem Georgi-Ring und der Tautzstraße einen und der südlichen Seite der Rue Schneidt zweckmäßig und rationell, als diese Ausführungen am ersten Freitag mit entsprechenden roten Linien eingetragen sind, einheitliche Einrichtung eines Theiles der Georgi-Straße als kampfpolig festgestellt.

Leipzig, den 8. November 1902.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Hauptbahnh.-Reg. 47. Dr. Tröndlin. Dr. Bachof.

Bekanntmachung.

Für den von 17. bis 24. Dezember 1902 hier stattfindenden

Kornmarkt

wird hiermit folgendes bestimmt:

1) Kaufstellen werden nur Einzelhändler der Stadt Leipzig.

2) Verkauf am Ausstellung eines Standes wird bis zum 29. November dieses Jahres möglich gestattet, — wenn nämlich vor dem Freitag, 11.—12 Uhr oder sonnabends 5—6 Uhr, — an die Nachbarschaft, Amtshauptmannschaft I., zu richten. Später einnehmende Geschäfte werden nicht bestimmt.

3) Bei der Ausstellung eines Standes und die Ausstellung des Straßenbahnschildes wird eine Höhe von 25 A. erheben, die sofort zu entrichten ist; anderenfalls wird über den Stand weiter verfügt.

4) Der hier ausgestellte Stand am 17. Dezember 1902 noch nicht bereit hat, darf nicht sein Rechte beansprucht und hat zu gewährten, dass er später einen Stand nicht wieder überlässt wird.

5) Der Verkauf der Waren ist vom 13. Dezember ab gestattet; zugleich darf das Auspacken der Waren nicht vor dem 16. Dezember mittags 12 Uhr beginnen.

6) Die Waren darf nie alle übertragenen Verkaufsstellen vom 18. Dezember 1902 und den darauffolgenden Werktagen in den Straßen von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, an dem in den Markt fallenden Sonntage, den 21. Dezember, bis 11 Uhr vormittags und von 2 Uhr abends für den geschäftlichen Verkauf geschlossen zu halten.

Feuilleton.

Friedrich Gustav Alemann, der erste Sammler für das Graff-Museum.

(Beibl. 12. November 1902.)

Wohl nur wenige dürften ein lebhaftes Interesse darüber haben, wer Friedrich Gustav Alemann war. Und wenn ich sage: Der bekannte Kunsthistoriker! so wird wohl nur die ältere Generation ihn des dreckigen Überbibliothekars der Königlichen Bibliothek in Dresden erinnern. Und doch ist sein Wirken und Streben gerade für die Stadt Leipzig von ganz besonderem Interesse, da wir hier in unserer Stadt gerade die dauerhaften Denkmale und Erinnerungen an seine Wehrhaftigkeit festsetzen, und zwar in seinen Sammlungen, deren über 12.000 Nummern den Grundstock des Graff-Museums bilden. Freilich gehört Alemann nicht zu den Geschichtsgebern, die sich durch ihre Kunstsammlung, ihr der Allgemeinheit praktisch erweiterten Interesse, in unserer Stadt einen unvergleichlichen Namen gemacht haben, — er selbst hat es überhaupt nicht erlebt, dass seine Sammlungen nach Leipzig gebracht wurden. Alemann ist am 20. August 1867 in Dresden geboren; seine berühmt gewordenen ethnologisch-kulturstorischen Sammlungen aber wurden im Jahre 1870 von einem Dresdner Verein angekauft und bildeten dann die Grundlage des diesem Verein gehörigen Museums für Volkskunde, aus dem dann das Museum in seiner gegenwärtigen glänzenden Gestalt emporstieg. Es sind auch gegenwärtig nicht alle Stücke der Alemannischen Sammlung in unserem Graff-Museum aufgestellt, teilweise Mangels an genügendem Raum, teils auch, weil Alemann nach anderen Geschäftspunkten und daher in anderen Richtungen gesammelt hat, als wie es dann seitens der Museumsleitung geschehen. Es diente aber, auch abgesehen von der allgemeinen Bedeutung Alemanns als Kunsthistoriker, sowohl aus dem angeführten Grunde von Interesse sein, wenn wir nach einem kurzen Blick auf Leben und Entwicklung des berühmten Dresdner zu entdecken suchen, wie die Art seines Sammelns sich gestaltete, um dann etwas über die ethnologischen und Kunsthistorischen Grundzüge zu erfahren, durch die er sich bestellt leistet.

Friedrich Gustav Alemann wurde als Sohn eines ländlichen Beamten am 12. November 1867 in Chemnitz geboren und besuchte die Schulen zu Freiberg und Chemnitz. Als er 1881 die Universität Leipzig bezog, gehörte dies mit der Bestimmung, dass er Reichsbeamter würde. Bald aber ergab es sich immer mehr historisches Studien, besonders beschäftigte er sich mit der Geschichte des Mittelalters und allgemeiner Kunsthistorie. 1885 ließ er sich in Dresden nieder, um sich mit literarischer Tätigkeit zu beschäftigen. Er zeigte eine große Formengewandtheit, auch eine gewisse dichterische Begabung. So füllte sich in seinem ersten Werke, "Atlas nach der Geschichte und Legende" Leipzig, 1885 im ersten Teil eine Überlegung der Sage von Attila von Walther von Anthonius im Vermaile des Originals. 1888 erschien seine "Geschichte von Bayern" und 1890 eine Dichtung: "Derfel". Eine Zeitslang gedachte er sich als akademischer Lehrer zu habilitieren, ging aber 1890 nach Nürnberg, um dort die Redaktion des "Kriegs- und Friedenskalenders" zu übernehmen. Schon im November 1891 ward er als zweiter Sekretär an die Königliche Bibliothek in Dresden berufen und trat in den Wirkungskreis, dem er bis an sein Lebensende treu blieb. Nachdem er 1893 noch als Nebenamt die Leitung über die Königliche Porzellans- und Geschäftskammer Leipzig im Japanischen Palais übernommen, ward er 1894 Bibliothekar, 1897 Oberbibliothekar der Königlichen Bibliothek. Eine besondere Freude brachte ihm das Jahr

in der auf den Handel in Sindelfingen schliegenden Zeit zufolge.

Wegen der für den Handel in Sindelfingen bestimmten Stunden wird auf die Bekanntmachungen des Rathes vom 10. April und 30. Juli 1901 verwiesen.

Der Rath steht am 24. Dezember, 10 Uhr abends.

2) Die Inhaber von Ständen dürfen nur ihre Angehörigen oder solche Personen bewenden, die davon in ihren Diensten oder der Volksschule sind. Der Stand, in dem auswärts wohnende, nichtangehörige Personen als Verkäufer betrieben werden, wird sofort eingezogen.

3) Tüpfer und Steinzeugwaren dürfen während der Dauer des Christmarktes von gleichen Händlern auf dem Töpferplatz gelagert werden.

4) Sämtliche Waren und Stücke, sowie die auf dem Augustaplatz zum Heiligenfest von Schnäppchen brauchbare Ware sind vom 1. Dezember noch am 24. Dezember bis 12 Uhr Ritternacht zu räumen.

5) Es wird nachgelassen, die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

6) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

7) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

8) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

9) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

10) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

11) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

12) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

13) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

14) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

15) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

16) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

17) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

18) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

19) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

20) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

21) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

22) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

23) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

24) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

25) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

26) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

27) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

28) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

29) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

30) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

31) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

32) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

33) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

34) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

35) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

36) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

37) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu verbieten, dass sie auf dem Augustaplatz zu verkaufen.

38) Ausserdem werden die Buden, welche die für den Christmarkt benötigten Buden auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz noch am 25. und 26. Dezember stehen zu lassen. In diesen sollte jeder jedoch wie Vermietter der Buden dafür sorgen, dass sämtliche Waren und Ausräumung der Waren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeklappt und die Thüren verschlossen oder verriegelt werden.

Die Budenpläne und die dazu gehörigen Planenstangen sind bis zum 27. Dezember 1902 zu befehligen.

39) Seinezeit wird die Buden zur Beauftragung für die Neujahrsmeute geschont werden, sind sie bis zum 27. Dezember abzubrechen und am selben Tage spätestens bis 8 Uhr abends weggeschafft.

40) Es ist verboten, nur die auf dem Markt-, Fuß- und Königsplatz eingeschlossene Bude Tischsetzen zu legen.

41) Christbaumkästen dürfen am 17. Dezember auf auf dem Augustaplatz gegen ein Schild von 3 A. für jeden gleichmäig großen Platz verkaufen werden. Es ist aber streng untersagt, Wahr einzustellen oder kostet die Oberfläche des Blattes zu verdecken.

42) Wegen Aufstellung der Christbaumkästen und sonst allenartigen Verhältnissen ist den Anhängern des Marktmarktes zu